

## **Entspricht Ihre elektronische Kasse den verschärften Anforderungen ab 2020?**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

als Kassenbetreiber haben Sie derzeit ganz andere Sorgen als die neuesten Vorschriften der ordnungsgemäßen Kassenführung. Trotzdem sollten Sie nicht vergessen, dass die meisten elektronischen Kassensysteme zeitnah mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet werden müssen. Denn das Bundesfinanzministerium hat trotz der Corona-Krise eine Verlängerung der bis zum 30.09.2020 geltenden Nichtbeanstandungsregelung bei fehlender TSE abgelehnt.

Daher haben Wirtschaft und Politik nun eigene Maßnahmen ergriffen, um Ihnen zu helfen: So gilt in immer mehr Bundesländern die Nichtbeanstandungsregelung nun doch bis zum 31.03.2021. Ansonsten raten Verbände dazu, notfalls den Weg über einen individuellen Härtefallantrag zu gehen.

Bekanntlich müssen die Kassen seit Jahresanfang für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben können und Sie müssen dem Finanzamt Art und Anzahl Ihrer Kassen melden. Bei der praktischen Umsetzung des Meldeverfahrens lässt die Finanzverwaltung bis heute auf sich warten, aber immerhin hat sie inzwischen einige Erleichterungen für die elektronische Belegausgabe veröffentlicht.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Ihre Kasse schon allen Anforderungen entspricht und/oder welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um in den Genuss der verlängerten Nichtbeanstandungsregelung zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

# Entspricht Ihre elektronische Kasse den verschärften Anforderungen ab 2020?

Wenn nicht, riskieren Sie Hinzuschätzungen des Finanzamts und Bußgelder von bis zu 25.000 €!

**Nutzen Sie ein elektronisches Kassensystem in Ihrem Unternehmen?** Dazu gehören z.B.

- Registrierkassen mit Drucklaufwerken • PC-Kassen • App-Systeme
- Systeme, die nur elektronische Zahlungsformen wie Geldkarten, Bonuspunkte, Kryptowährungen und Ähnliches annehmen

**Seit 2020 müssen Sie für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg an den Kunden ausgeben: auf Papier oder elektronisch.**

- Bei einem E-Bon müssen Sie dem Kunden die Entgegennahme (z.B. per QR-Code auf dem Kassendisplay) ermöglichen. Eine bloße Sichtbarmachung des Belegs reicht nicht aus.
- Dafür genügt schon die konkludente Zustimmung des Kunden zur elektronischen Ausgabe. Nur wenn er es explizit wünscht, müssen Sie ihm stattdessen einen Papierbon ausdrucken.

**Seit 2017 muss Ihre Kasse den folgenden Anforderungen genügen:**

- Alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden können.
- Die aufgezeichneten Daten müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.
- Änderungen bei Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten sind aufzuzeichnen.
- Elektronisch erzeugte Belege sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren.
- Kassenaufzeichnungen sind zehn Jahre lang zu archivieren.

**Seit 2020 müssen Sie alle im Unternehmen genutzten Kassen beim Finanzamt an- und abmelden.**

- Die Meldefrist beträgt einen Monat nach In- bzw. Außerbetriebnahme des Systems.
- Ausgenommen sind nur Geräte, für die die verlängerte Nutzung bis Ende 2022 gilt (s.u.).

**Achtung:** Die Meldung muss per amtlichen Vordruck erfolgen, der aber noch nicht vorliegt. Da es zudem bisher keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit gibt, **dürfen Sie von der Mitteilung absehen, bis Ihnen die elektronische Übermittlung ermöglicht wird.**

**Seit 2020 müssen alle Kassen über eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) mit drei Bestandteilen verfügen.**

- Ein Sicherheitsmodul gewährleistet, dass sämtliche Kasseneingaben protokolliert und nicht unerkannt verändert werden können.
- Eine einheitliche digitale Schnittstelle ermöglicht die Datenübertragung für Prüfungszwecke.
- Auf einem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

**Kann Ihr Kassensystem bauartbedingt mit einer TSE nachgerüstet werden?**

Ja

**Wurde die Nichtbeanstandung in Ihrem Bundesland verlängert? Ja. Wenn Sie zudem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, gilt die bis zum 31.03.2021 verlängerte Frist auch für Sie:**

- Sie haben bis zum 30.09.2020 (Achtung, in einigen Bundesländern sogar bis zum 31.08.) die erforderliche Anzahl an TSE verbindlich bestellt und können dies nachweisen. Einige Bundesländer erwarten zudem, dass Sie auch den Einbau verbindlich in Auftrag gegeben und eine schriftliche Bestätigung des Einbautermins eingeholt haben.
- Ihr Kassensystem erfordert den Einbau einer cloudbasierten TSE, die jedoch nachweislich noch nicht am Markt verfügbar ist.

**Nein. Dann läuft für Sie die allgemeine Nichtbeanstandungsregelung des Bundesfinanzministeriums am 30.09.2020 aus.**

Nein

Bis Ende 2019 gesetzeskonforme elektronische Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und nicht mit einer TSE aufgerüstet werden können, dürfen noch bis zum 31.12.2022 weiter genutzt werden. Erst dann müssen sie durch ein neues System ersetzt werden. (Diese Ausnahme gilt nicht für PC-Kassen und App-Systeme.)

**Ältere Kassen** mussten bereits zum 01.01.2020 durch ein neues System mit zertifizierter TSE (zumindest aber mit TSE-Kompatibilität) ersetzt werden.

**Gut zu wissen:**

Sie können einen individuellen Antrag auf verlängerte Befreiung von der TSE-Pflicht bei Ihrem Finanzamt stellen, wenn eine pauschale Verlängerung nicht möglich ist. Dafür müssen Sie einen Härtefall nachweisen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei!

**Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

Bei Fragen zur Aufrüstbarkeit Ihrer Kasse sollten Sie sich mit Ihrem Kassenaufsteller in Verbindung setzen. Bei allen anderen Fragen können Sie sich gern an uns wenden.